

Meinrad S c h a a b, Landgrafschaft und Grafschaft im Südwesten des deutschen Sprachgebiets, ZGORh 132 (1984) S. 31–55, kehrt zur älteren Lehre (G. Waitz) zurück, daß die Landgrafschaften an die alten Comitatus anknüpfen und keine eigentlichen Neubildungen des 12. Jh. sind.

E.-D. H.

E. D e m o u g e o t, Le conubium dans les lois barbares du VI<sup>e</sup> siècle, Recueil de mémoires et travaux, publié par la Société d'histoire du droit et des institutions des anciens pays de droit écrit 12 (1983) S. 69–82, fragt, weshalb die römisch-„barbarischen“ Mischehen, die Valentinian I. verbot, nach ost- und westgotischem Recht gleichfalls verboten, nach burgundischem ausdrücklich erlaubt waren, im salfränkischen Recht indessen ganz verschwiegen werden. Die Antwort differiert je nach den Beziehungen der Volks-Könige zu römischem Kaiser und Staat und ihrer religiösen Haltung. Theoderich der Große wollte, vom Kaiser mit Staatsaufgaben betraut, das römische Recht achten und zugleich seine arianischen Goten von den katholischen Romanen getrennt halten. Der Arianer Gundobad unterhielt gute Beziehungen zu den Kaisern und verfolgte keine antikatholische Politik; sein Sohn Sigismund gab vielmehr den Arianismus auf. Die westgotischen Könige Theoderich II. und Eurich konnten in ihrem kämpferischen Arianismus nur auf scharfe Trennung zu den katholischen Römern achten, während umgekehrt Alarich II. angesichts der fränkischen Bedrohung die Loyalität „seiner“ strikt antiarianischen Römer gewinnen und erhalten mußte. Für Chlodwig schließlich ließen es die besonderen Umstände seiner Reichsbildung opportun erscheinen, die *conubium*-Frage nicht ausdrücklich zu regeln.

Johannes Fried

Siegmund Ulrich K a h n, Bedeutungswandel von „nomine“ in den Rechtsquellen der Westgoten und der Spanier der „Reconquista“, Ius commune 11 (1984) S. 217–230, kann mit zahlreichen Textstellen belegen, daß der Terminus „nomine“ in spanischen Rechtsquellen des Hoch-MA die von einer Rechtshandlung begünstigte oder betroffene Person bezeichnet.

H. Z.

Gustav E n g e l, „Verdedigung“ als Begriff und Teil der Landeshoheit, Westfälische Forschungen 33 (1983) S. 84–86, weist darauf hin, daß man den mit *verdedigen*, *verdedegingen* und *verdedigung* bezeichneten Begriff juristisch nicht eindeutig und fest definieren kann. Gemeint ist aber wohl immer nicht einfach eine ‚Verteidigung‘, sondern eine Wechselbeziehung zwischen Rechtspersonen, „das R e c h t auf Schutz und die P f l i c h t zu Schirm, d. h. zu beschützen“ (S. 85). Als Element der Landeshoheit wandeln sich Inhalt und Funktion der *verdedigung* mit der Entwicklung der Landesverfassung.

Goswin Spreckelmeyer

RaGena D e A r a g o n, The growth of secure inheritance in Anglo-Norman England, Journal of Medieval History 8 (1982) S. 381–392, meint, daß die Barone im anglo-normannischen Reich schon unter Heinrich I. das genossen haben, was sie nach Davis und anderen unter seinem Nachfolger Stephan erstrebten: ein gesichertes und vor königlichen Willkürakten Schutz bietendes Erbfolgerecht.

T. R.